

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 92/08

16. Dezember 2008

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-213/07

Michaniki AE / Ethniko Symvoulío Radiotileorasis und Ypourgos Epikrateias

**DAS GEMEINSCHAFTSRECHT ENTHÄLT EINE ERSCHÖPFENDE AUFZÄHLUNG
DER AUF DIE BERUFLICHE EIGNUNG DES UNTERNEHMERS GESTÜTZTEN
GRÜNDE FÜR DEN AUSSCHLUSS VON DER TEILNAHME AM
VERGABEVERFAHREN FÜR EINEN ÖFFENTLICHEN BAUAUFTRAG**

Ein Mitgliedstaat kann jedoch weitere Ausschlussmaßnahmen vorsehen, die die Transparenz der Verfahren und die Gleichbehandlung der Bieter gewährleisten sollen

Nach griechischem Recht sind Unternehmer, die öffentliche Bauaufträge durchführen und außerdem im Sektor der Informationsmedien engagiert sind, von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen, ohne dass ihnen eine Möglichkeit gegeben wird, nachzuweisen, dass der Wettbewerb nicht gefährdet ist. Jedoch sind von diesem Ausschluss Mittelspersonen wie Ehegatten oder Verwandte ausgenommen, wenn sie nachweisen, dass ihre Teilnahme an einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags auf einer eigenständigen Entscheidung beruht, die ausschließlich ihrem eigenen Interesse folgt.

Im Jahr 2001 beschloss die griechische Gesellschaft Erga OSE AE eine Ausschreibung für die Durchführung von Erdarbeiten und technischen Arbeiten für den Unterbau der neuen zweispurigen Hochgeschwindigkeitseisenbahnlinie zwischen Korinth und Kiato.

An dieser Ausschreibung nahmen die Gesellschaften Michaniki AE und KI Sarantopoulos AE teil. An die letztgenannte, die danach von der Pantechniki AE übernommen wurde, wurde der Auftrag im Jahr 2002 vergeben.

Vor dem Abschluss des Vertrags beantragte Erga OSE beim Ethniko Symvoulío Radiotileorasis (Nationaler Rundfunkrat) eine Bescheinigung, mit der bestätigt wird, dass bei K. Sarantopoulos, dem Hauptaktionär und Mitglied des Verwaltungsrats sowie des Direktoriums von Pantechniki, keine Unvereinbarkeit mit der Vergabe besteht. Da dieser seine wirtschaftliche Unabhängigkeit von seinem Sohn G. Sarantopoulos, Mitglied der Verwaltungsräte von zwei griechischen Medienunternehmen, nachwies, wurde die Bescheinigung erteilt.

Michaniki, Wettbewerberin der Zuschlagsempfängerin, erhob vor dem Symvoulío tis Epikrateias (Staatsrat) eine Klage auf Nichtigerklärung der Bescheinigung. Sie macht geltend, dass die griechischen Vorschriften über die Unvereinbarkeitsregelung gegen die griechische Verfassung verstießen, nach der ein öffentlicher Auftrag nicht an Unternehmen vergeben werden dürfe,

deren Eigentümer, Hauptaktionäre, Gesellschafter usw. Verwandte oder Mittelspersonen von Eigentümern, Hauptaktionären oder Gesellschaftern von Medienunternehmen seien.

Der Symvoulio tis Epikrateias hat dem Gerichtshof mehrere Fragen nach der Vereinbarkeit des griechischen Rechts mit der Richtlinie¹ über die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge vorgelegt.

Der Gerichtshof erinnert zunächst an den Zweck der Richtlinie, der darin besteht, öffentliche Bauaufträge dem Wettbewerb zugänglich zu machen und die Gefahr von Bevorzugungen durch die öffentliche Verwaltung auszuschließen. Die Richtlinie sieht daher mehrere Gründe für den Ausschluss eines Unternehmers von der Teilnahme vor, die auf objektive Erwägungen in Bezug auf die berufliche Eignung (Redlichkeit, Zahlungsfähigkeit, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit) gestützt sind. Ein Mitgliedstaat kann jedoch weitere Ausschlussgründe vorsehen, die allerdings nicht über das hinausgehen dürfen, was zur Erreichung des Zieles der Richtlinie erforderlich ist. Der Staat ist nämlich am besten in der Lage, im Licht seiner spezifischen historischen, rechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Gegebenheiten zu bestimmen, welche Situationen geeignet sind, die Transparenz der Auftragsvergabe zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen. Die in Rede stehende griechische Regelung soll verhindern, dass ein Medienunternehmen bzw. ein mit einem solchen Unternehmen oder mit Personen, denen es gehört oder die es führen, verbundener Unternehmer, der öffentliche Bauarbeiten durchführt, bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags von seiner Stellung im Mediensektor Gebrauch macht, um die Entscheidung über die Auftragsvergabe unzulässig zu beeinflussen.

Aufgrund dieser Erwägungen stellt der Gerichtshof fest, dass die Richtlinie dahin auszulegen ist, dass in ihr **die auf berufliche Eignungskriterien gestützten Gründe für den Ausschluss von der Teilnahme am Vergabeverfahren für einen öffentlichen Bauauftrag erschöpfend aufgezählt sind**. Sie hindert jedoch einen Mitgliedstaat nicht daran, unter **Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** weitere Ausschlussmaßnahmen vorzusehen, die die Transparenz und die Gleichbehandlung der Bieter gewährleisten sollen.

Daher steht das Gemeinschaftsrecht einer nationalen Vorschrift entgegen, mit der eine unwiderlegbare Vermutung einer allgemeinen Unvereinbarkeit des Sektors der Informationsmedien mit dem der öffentlichen Bauaufträge eingeführt wird. Denn eine Maßnahme, die Unternehmern, die im Sektor der Informationsmedien tätig sind oder Verbindungen zu einer Person haben, die in diesem Sektor engagiert ist, nicht die Möglichkeit lässt, nachzuweisen, dass für die Transparenz der Verfahren und die Gleichbehandlung der Bieter keine tatsächliche Gefahr besteht, ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar.

¹ Richtlinie 93/37/EWG des Rates des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge Amtsblatt Nr. L 199, S. 54 in der durch die Richtlinie 97/52/EG vom 13. Oktober 1997 geänderten Fassung.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EL, EN, ES, FR, IT

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofs:*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-213/07>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*